

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 in der Stadt Bad Köstritz

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz, des Landrates des Landkreises Greiz, der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz sowie der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Gleina, Pohlitz und Reichardtsdorf wird **vom 6. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Köstritz

Montag und Mittwoch 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(Hinweis: Donnerstag, der 09. Mai 2024 ist ein gesetzlicher Feiertag; die Verwaltung ist geschlossen.)

Zusätzliche Öffnungszeit – nur Meldeamt:

Freitag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 (Einwohnermeldeamt), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Wartezeiten können Sie einen Termin vereinbaren. Termine erhalten Sie unter der Telefonnummer (036605) 881-27 oder per E-Mail an meldeamt@stadt-bad-koestritz.de.

Zum vereinbarten Termin sowie an Nichtsprechtagen (Montag, Mittwoch, Freitag) melden Sie sich bitte am Eingang an der Gebäuderückseite mittels der Gegensprechanlage beim Einwohnermeldeamt an.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (6. bis 10. Mai 2024) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz in 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4 schriftlich erhoben oder während der unter 1. genannten Dienststunden zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt - Zimmer 311 erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (s. u. Nr. 4.) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 5. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den o.g. Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt (Gemeinde) erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis Freitag, den 24. Mai 2024, 18.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz (Einwohnermeldeamt), 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, Zimmer 311 mündlich oder schriftlich (auch per Telefax: 036605/88128) oder auf elektronischem Weg über einen Link auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadtbadkoestritz.de) unter der Rubrik „Wahlen 2024“/ Unterpunkt „Kommunalwahlen“/ „Wahlscheinbeantragung“ beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch bis zum Wahltag (26. Mai 2024), 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2024), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können **bis Freitag, den 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz (Einwohnermeldeamt), 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, Zimmer 311 mündlich oder schriftlich (auch per Telefax: 036605/88128) oder auf elektronischem Weg über einen Link auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadtbadkoestritz.de) unter der Rubrik „Wahlen 2024“/ Unterpunkt „Kommunalwahlen“/ „Wahlscheinbeantragung“ beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **bis zum Tage vor der Stichwahl (08. Juni 2024), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde (Stadtverwaltung Bad Köstritz) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (26. Mai 2024) bis 18.00 Uhr** bzw. **im Fall der Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Bitte beachten Sie dabei die üblichen Postlaufzeiten. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

5. Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Bad Köstritz, den 18. April 2024

Stadtverwaltung Bad Köstritz

gez. Oliver Voigt
Bürgermeister